jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/9/19 2004/05/0267

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.2006

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Niederösterreich
L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien
L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien
L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien
L82000 Bauordnung
L82003 Bauordnung Niederösterreich
L82004 Bauordnung Oberösterreich
L82009 Bauordnung Wien
L82054 Baustoff Oberösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauO NÖ 1996 §48;
BauO Wr §134a Abs1 lite;
BauO Wr §6 Abs16;
BauO Wr §6 Abs6;
BauO Wr §6 Abs8;
BauRallg;
BauTG OÖ 1994 §3 Z4;

Rechtssatz

Aus § 134a Abs. 1 lit. e Wr BauO ergibt sich kein unmittelbares Nachbarrecht auf Immissionsschutz, vielmehr wird auf Bestimmungen verwiesen, die den Schutz vor Immissionen zum Inhalt haben. Da die Wr BauO keine allgemeine Immissionsschutzbestimmung enthält (anders als etwa § 48 NÖ BauO 1996, § 3 Z. 4 OÖ BauTG 1994) und auch eine Verordnung im Sinne des § 6 Abs. 16 Wr BauO nicht erlassen wurde, ist vorrangig auf die Immissionsbeschränkungen, die die in § 6 Wr BauO ausgewiesenen Nutzungen enthalten, abzustellen. Immissionsbeschränkungen enthalten insbesondere § 6 Abs. 6 Wr BauO für Wohngebiete und § 6 Abs. 8 Wr BauO für gemischte Baugebiete.

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen BauRallg5/1/6 Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004050267.X01

Im RIS seit

25.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at